



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 8 (S. 207-208)**  
Titel                       **Gesetz betreffend die Organisation des  
Armenwesens der Stadt Winterthur.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      16.12.1850

[S. 207] § 1. Für die Besorgung des Armenwesens der Stadt Winterthur wird eine besondere Armenpflege bestellt, deren Organisation der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt. Das vereinigte Armengut steht unter der Verwaltung des Stadtrathes.

§ 2. Die Bestimmung des Gesetzes betreffend die Stillstandsverhältnisse der Stadt Winterthur vom 28. Januar 1833, wonach die Verwaltung des Almosengutes dem Stillstande zusteht, ist aufgehoben.

§ 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Actum Zürich, den 16. Christmonat 1850.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. U. Zehnder.  
Der zweite Sekretär,  
Hagenbuch. // [S. 208]

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 21. Christmonat 1850.

Der erste Präsident,  
Dr. U. Zehnder.  
Der erste Staatsschreiber,  
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]